



Förderrichtlinien für „Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Raumheizung“ der Marktgemeinde Zirl

1. Zielsetzung

Das Landesprogramm Tirol 2050 – Energieautonom sieht vor, dass bis 2050 die aktuelle Produktion erneuerbarer Energien verdoppelt wird. Mit der gegenständigen Förderung als unterstützende Maßnahme der Marktgemeinde Zirl soll eine Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung bewirkt werden, dass der Einsatz energieeffizienter Technologie Vorteile bringt (Umwelt, auf Dauer günstiger)

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1. Antragsberechtigte

Um eine Förderung können natürliche Personen ansuchen,
- Die ihren Hauptwohnsitz in Zirl haben

Die Anschaffung (Rechnungsdatum) muss nach dem 1. Jänner 2017 erfolgt sein.

3. Art und Ausmaß der Förderung

3.1. Förderungshöhe

Die Förderungshöhe liegt bei 40€ pro m² Absorberfläche und wird nur in Kombination mit der Zusicherung der Solaranlagenförderung durch die Wohnbauförderung des Landes Tirol gewährt.

Wenn mehrere Wohneinheiten von einer Solaranlage versorgt werden, werden zusätzlich 70 EUR für jede weitere, angeschlossene Wohneinheit als Zuschuss gewährt, bis max. 5 WE = 350 EUR.

Die alleinige Beheizung von Schwimmbädern ist von der Förderung ausgenommen.

3.2. Art der Förderung

Es handelt sich um einen nicht rückzahlbaren Einmalzuschuss. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage und Prüfung der Originalrechnungen sowie nach Vorlage der Zusicherung der Solaranlagenförderung durch die Wohnbauförderung des Landes Tirol.

3.3. Dauer der Förderung

Die Förderung von Solaranlagen durch die Marktgemeinde Zirl wird vorerst auf das Jahr 2017 beschränkt.

3.4. Ausschluss des Rechtsanspruches

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung durch die Marktgemeinde Zirl besteht nicht.

4. Antrag und Erledigung

Der Förderungsantrag ist mittels Formblatt an das Marktgemeindeamt Zirl, Abt. Bauwesen und Raumordnung, Bühelstraße 1, 6170 Zirl, zu richten. Die im Formblatt angeführten und zur weiteren Beurteilung des Antrages notwendigen Unterlagen sind beizubringen.

5. Pflichten des Förderungswerbers

Der Förderungswerber ist verpflichtet, die Förderungsmittel widmungsgemäß zu verwenden. Der Förderungswerber muss sich schriftlich mit allfälligen Bedingungen und Auflagen sowie mit der Kontrolle der geförderten Maßnahmen und der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch das Marktgemeindeamt Zirl einverstanden erklären.

6. Widerruf bzw. Rückforderung der Förderung

Die Förderung kann widerrufen bzw. zurückgefordert werden, wenn

- a) der Förderungsnehmer zur Erlangung der Förderung unrichtige Angaben gemacht oder maßgebliche Tatsachen verschwiegen hat;
- b) der Förderungsnehmer die Kontrolle der durchgeführten Maßnahmen verweigert,
- c) die Anlage nicht den in Tirol geltenden Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien entspricht.

7. Geltungsdauer

Die Förderaktion tritt mit 01.03.2017 in Kraft und dauert vorerst bis 31.12.2017 bzw. solange Förderungsmittel zur Verfügung stehen.

8. Allgemeines

Diese Richtlinie wurde vom Gemeinderat am 16.02.2017 beschlossen.